

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Spay
einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 16.09.2015**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1,2,5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Spay in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2015 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Spay einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 16.09.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.10.2014, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Ganztagsbetreuung nehmen die Kinder in der Kindertagesstätte an der Mittagsverpflegung teil. Hierfür wird für jedes Kind monatlich ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ermittelt sich aus der Multiplikation der im Monat tatsächlich eingenommenen Verpflegungseinheiten mit dem Einzelpreis je Verpflegungseinheit (sogenannte „Spitzabrechnung“). Der Kostenbeitrag soll grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren ausgeglichen werden. Im Übrigen finden die §§ 7 bis 9 entsprechende Anwendung.

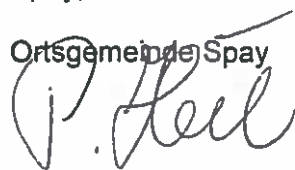
Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

Spay, 16.09.2015

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil

Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.